

Unterrichtung

Hannover, den 18.05.2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Der niedersächsische Weg zur Inklusion - kostenintensive Parallelstruktur

Beschluss des Landtages vom 24.10.2018 - Drs. 18/1949 Nr. 6

Antwort der Landesregierung vom 05.03.2019 - Drs. 18/3125

Beschluss des Landtages vom 25.10.2019 - Drs. 18/4950 II Nr. 4 a - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen ist mit dem Landesrechnungshof der Auffassung, dass die Antworten der Landesregierung als Zwischenberichte zu werten sind. Er begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung erste Schritte unternommen hat.

Weitere Antworten der Landesregierung bleiben abzuwarten.

In Ergänzung der letzten Berichte erwartet der Ausschuss, dass die Landesregierung die bisherigen Ergebnisse sowie ihre weiteren Planungen darlegt.

Hierüber ist dem Landtag bis zum 31.05.2020 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 08.05.2020

In § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) wird definiert, was eine inklusive Schule ist und sie kennzeichnet, und es wird auf die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten nach § 59 Abs. 1 Satz 1 NSchG verwiesen. Die Vorschrift gilt nicht nur für allgemeinbildende Schulen, sondern seit dem Schuljahr 2018/2019 auch für berufsbildende Schulen. Das Inklusionsangebot gilt ferner auch für die Schulen in freier Trägerschaft (§ 141 Abs. 1 Satz 1 NSchG).

Die Umgestaltung in inklusive Schulen erfolgt im Sinne des von der Behindertenrechtskonvention zugelassenen „progressiven Realisierungsvorbehalts“ jahrgangsweise aufsteigend. Dieser Umgestaltungsprozess wird kontinuierlich vom Kultusministerium bearbeitet und jede einzelne Maßnahme des Rahmenkonzeptes Inklusive Schule verfolgt das Ziel, die Strukturen für eine inklusive Schule effektiver zu gestalten und weiterzuentwickeln.

So konnten z. B. seit dem Einstellungsverfahren zum 12.08.2019 an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik auch an anderen Schulformen als Förderschulen ausgeschrieben werden. Damit erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik die Möglichkeit, sich direkt auf entsprechende Stellenausschreibungen bewerben zu können. Entsprechend konnten zum Schuljahr 2019/2020 erstmalig Versetzungsanträge von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Ziel der Versetzung auch an andere allgemeinbildende Schulen als Förderschulen gestellt werden. Durch diese Maßnahmen wird die inklusive Schulstruktur effektiv gestützt und gestärkt.

Für das Jahr 2020 wird u. a. auch ein Konzept zur Unterstützung der Schulen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf emotionale und soziale Entwicklung erarbeitet. Auch diese Maßnahme soll zum Gelingen einer inklusiven Schulstruktur beitragen. Es ist zu erwarten, dass mit jeder Maßnahme im Rahmenkonzept Inklusive Schule die Akzeptanz der zu verändernden Schulstruktur steigt.

(Verteilt am 18.05.2020)